



STADT WIESLOCH

Richtlinien

über die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

§ 1 Sportlerehrung

- (1) Die Stadt Wiesloch führt jährlich eine Sportlerehrung durch.
Die zu ehrenden Sportler/innen müssen die Leistungen für einen Wieslocher Verein erbracht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsbeirat.
Die Leistungen müssen in einer Sportart erzielt worden sein, in der der betreffende Fachverband Mitglied im Deutschen Sportbund ist.
- (2) Geehrt werden Sportler/innen, die gemäß § 1 Abs.4 einen sportlichen Erfolg erreicht haben.
Ebenfalls geehrt werden Sportler/innen, die zum 15. Mal und danach alle fünfmal das Sportabzeichen erworben haben.
- (3) Geehrt werden Sportler/innen, die gemäß § 1 Abs.4 einen sportlichen Erfolg erreicht haben.
- (4) Sportliche Erfolge werden wie folgt geehrt:

Jugendliche Einzel

- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1.-3. Platz bei Badischen Meisterschaften
- 1.-3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1.-3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1.-6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

Jugendliche Mannschaften

- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1.-3. Platz bei Badischen Meisterschaften
- 1.-3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1.-3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1.-6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

Erwachsene Einzel	• 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften • 1.-3. Platz bei Badischen Meisterschaften • 1.-3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften • 1.-3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften • 1.-6. Platz bei Deutschen Meisterschaften • 1.-32. Platz bei den Europameisterschaften • 1.-32. Platz bei den Weltmeisterschaften • Teilnahme an Olympischen Spielen
Erwachsene Mannschaften	• 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften • 1.-3. Platz bei Badischen Meisterschaften • 1.-3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften • 1.-3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften • 1.-6. Platz bei Deutschen Meisterschaften • 1. bis 32. Platz bei den Europameisterschaften • 1. bis 32. Platz bei den Weltmeisterschaften • Teilnahme an Olympischen Spielen

(5) Geehrt werden außerdem sportliche Erfolge in den vom jeweiligen Sport-Verband anerkannten sportlichen Wettbewerben, die mit den Meisterschaften gleichzusetzen sind. In Ausnahmefällen entscheidet der Vereinsbeirat (Arbeitskreis Sport). Eine aktuelle Auflistung für die in den Richtlinien anerkannten Sport-Wettkämpfe wird im Vereinsbüro geführt.

(6) Teilnehmer/innen von Wieslocher Schulen an Schulwettbewerben, bei denen Leistungen als Regierungspräsidiumsfinalist des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abteilung 7 – Schule und Bildung) und besser erzielt wurden.

(7) Schulsportvergleichskämpfe, bei denen weniger als 10 Mannschaften teilnehmen, werden nicht berücksichtigt.

§ 2 Verfahren

- (1) Sportlerinnen und Sportler, die Leistungen nach § 1 erbracht haben, werden von ihrem Verein oder ihrer Schule zur Sportlerehrung gemeldet.
- (2) Die Melde- und Antragsfrist endet für das laufende Sportjahr am 31.01. des Folgejahres. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 3 Sportlerin/Sportler und Mannschaft des Jahres

Aus dem Kreis der unter § 1 zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler kann die Jury eine Sportlerin, einen Sportler, ein Nachwuchstalent, eine Jugendmannschaft und/oder eine Mannschaft des Jahres wählen. Vorschläge für

diese Ehrungen können von jedem Sportverein, dem Vereinsbeirat sowie dem Vereinsbüro eingereicht werden.

§ 4

Jury für die Wahl der Sportlerin/des Sportlers und der Mannschaft des Jahres

- (1) Zur Wahl der Sportlerin/des Sportlers und der Mannschaft des Jahres wird eine Jury mit maximal 11 Personen gebildet.
- (2) Die Jury setzt sich jeweils aus
 - 6 Vertretern/ Vertreterinnen aus dem Vereinsbeirat
 - 2 Vertretern/ Vertreterinnen der Wieslocher Schulen
 - 1 Vertreter/ Vertreterin der Sportpresse
 - 2 Vertretern/ Vertreterinnen der Stadtverwaltungzusammen.
- (3) Es können noch weitere sachkundige Personen berufen werden.
- (4) Den Vorsitz führt der/die von der Stadt festgelegte Vertreter/in (Oberbürgermeister/in, Fachbereichsleiter/in oder dessen/deren Stellvertretung.)
- (5) Die Mitglieder werden vom/von der Oberbürgermeister/in auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Der Vereinsbeirat ernennt seine Mitglieder selbst.
- (6) Die Jury ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 5

Ehrengaben

- (1) Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an Europa- und Weltmeisterschaften und an Olympischen Spielen erhalten eine Ehrengabe.
- (2) Die Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaft des Jahres erhalten eine Ehrengabe.
- (3) Die Sportlerinnen und Sportler sowie jede Mannschaft erhalten eine Urkunde.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Durchführung der Veranstaltung zur Auszeichnung der in den §§ 1 und 3 Genannten ist entsprechend des im Budget des zuständigen Fachbereichs festgesetzten Ansatzes zu planen.
- (2) Das Veranstaltungsprogramm soll überwiegend von den Vereinen der Stadt gestaltet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten ab 06.11.2025 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden alle vorangegangenen Richtlinien außer Kraft gesetzt.

Wiesloch, den 06.11.2025



Dirk Elkemann
Oberbürgermeister